

Satzung des Bürgerverein Freiburg – Weingarten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Bürgerverein Freiburg-Weingarten e.V.".

Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Bürgerverein Freiburg-Weingarten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung gemeinnütziger Aufgaben im Interesse der Bürgerschaft des Stadtteils Weingarten sowie des Quartiers Haid und Übermittlung der Anliegen und Wünsche der Bevölkerung an die Stadtverwaltung und an den Gemeinderat, bei Fragen von Bebauung, Verkehr, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie allen anderen die Bürgerinnen und Bürger interessierenden Fragen, z.B.
 - Zusammenarbeit mit den im Stadtteil Weingarten sowie dem Quartier Haid tätigen Einrichtungen und Gruppierungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke,
 - Stärkung des Gemeinschaftssinns und des Zusammengehörigkeitsgefühls,
 - Gestaltung und Förderung des öffentlichen Lebens im Stadtteil Weingarten sowie dem Quartier Haid,
 - Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur im Stadtteil Weingarten sowie dem Quartier Haid.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. des Kalenderjahres.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) juristische Personen, soweit sie gemeinnützige Ziele verfolgen,
- c) Einrichtungen des Wohngebietes ohne eigene Rechtsträgerschaft, soweit sie gemeinnützige Ziele verfolgen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Quartals,
- b) durch Auflösung des Vereins,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

3. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

es nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

- b) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- c) Ein Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- d) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

4. Ehrenmitglieder

- a) Personen, die sich um den Bürgerverein oder den Stadtteil Weingarten sowie dem Quartier Haid besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- c) Das Ehrenmitglied erhält eine vom Vorstand darüber ausgefertigte Urkunde ausgehändigt.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat bis spätestens zum Ende des 1. Kalenderhalbjahres zu erfolgen.
4. Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird eine zeitanteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags nicht vorgenommen.
6. Über beantragte Freistellungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Jedes Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich durch den Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - c) Beschlussfassung über Anträge,

- d) Bestellung von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern auf zwei Jahre,
- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer/-Innen und Erteilung der Entlastung,
- f) Satzungsänderung.

5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch einem Fünftel der Mitglieder. Bei einer zum gleichen Tagesordnungspunkt notwendigen außerordentlichen Mitgliederversammlung sind drei Viertel der anwesenden Mitglieder zur Satzungsänderung berechtigt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- einem/einer 1. Vorsitzenden und
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Innen - die Wahl nur eines/einer Stellvertreter/in ist zulässig,
- eines/einer Schriftführers/in,
- eines/einer Kassenverwalters/in,
- und höchstens fünf Beisitzer/innen.

Das Amt des/der Schriftführers/in oder des/der Kassenverwalter/in kann mit dem eines/einer Stellvertreter/in verbunden sein.

2. Mitglieder des Gemeinderates, des Landtages oder des Bundestages oder erste Vorsitzende von Parteivorständen können nicht das Amt des/der Vorsitzenden oder einer/eines Stellvertreter/in innehaben.

Wird die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in als Kandidat einer Partei für eines im Satz 1 genannten Ämter nominiert oder gewählt, so scheidet er/sie als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in aus und wird zusätzliche/r Beisitzer/in.

§ 8a Erweiterter Vorstand (E-Vorstand)

1. Der E-Vorstand umfasst:

- a) den Vorstand gemäß §8, Absatz 1,
- b) Vorsitzende/r bzw. deren Stellvertreter/in von Vereinen und deren Einrichtungen des Stadtteils,
- c) je 1 Vertreter der schulischen und kirchlichen Einrichtungen in Weingarten.

2. Der erweiterte Vorstand beschließt zu den in der Tagesordnung der Einladung vorgegebenen Themen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.

3. Der E-Vorstand behandelt Angelegenheiten, die der Vorstand wegen des Anlasses oder der besonderen Bedeutung in einem größeren Rahmen behandelt wissen will. Die Sitzungen des E-Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter nach Vorstandsbeschluss (§8 a) einberufen und geleitet.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird bei Rechtsgeschäften nach außen durch die/den Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Abweichend hiervon kann der Vorstand einzelne Geschäfte oder Aufgabengebiete an ein Vorstandsmitglied, das dabei allein vertretungsberechtigt sein kann, generell oder in Einzelfällen delegieren.

2. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, die Führung der Geschäfte des Vereins in einer Geschäftsordnung näher zu regeln.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann öffentliche und nicht öffentliche Vorstandssitzungen durchführen. Über die Vorstandssitzungen soll ein Protokoll gefertigt werden mit Datum, Ort und Teilnehmer der Sitzung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahres- und den Kassenbericht.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Wahl der/des Vorsitzenden/Stellvertreter/innen ist geheim.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand bleibt über seine zweijährige Amtszeit hinaus kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Weingarten und/oder dem Quartier Haid zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Rechtsgrund rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die rechtsunwirksame Bestimmung ist dann so umzudeuten, wie es dem Sinn dieser Bestimmung beziehungsweise dem beabsichtigten Zweck entspricht oder am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.11.2016 beschlossen sowie bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.Juni 2017 ergänzt.

Sie tritt an die Stelle der am 30. März 2006 beschlossenen, sowie an die Stelle der am 28. April 1998, am 25. Juni 1992, am 30. Mai 1990, am 17. März 1983 und am 11. Mai 1978 geänderten 1. Satzung vom 25. August 1975.